

# **Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Management and Data Science an der Technischen Universität München**

**Vom 4. April 2024**

Aufgrund von Art. 9 Satz 2 in Verbindung mit Art. 89 Abs. 6 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) und § 34 der Qualifikationsverordnung (QualV) (BayRS 2210-1-3-K/WK) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

## **§ 1 Zweck der Feststellung**

- (1) <sup>1</sup>Die Aufnahme des Bachelorstudiengangs Management and Data Science an der Technischen Universität München in das erste oder in ein höheres Fachsemester setzt eine besondere Qualifikation voraus. <sup>2</sup>Der Bachelorstudiengang Management and Data Science verfügt über ein besonderes Studiengangprofil, das in Anlage 1 beschrieben ist. <sup>3</sup>Deshalb ist über die in der jeweiligen Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) in der gültigen Fassung aufgeführten Voraussetzungen hinaus der Eignungsnachweis nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu erbringen.
- (2) <sup>1</sup>Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob neben der mit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) nachgewiesenen Qualifikation die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des Bachelorstudiengangs Management and Data Science vorhanden ist. <sup>2</sup>Für diesen Studiengang müssen über die Hochschulzugangsberechtigung (HZB) hinaus folgende studiengangsspezifische Kompetenzen (Eignungsvoraussetzungen) erfüllt sein:
1. in den Bereichen Mathematik und Naturwissenschaften oder Informatik mathematisch-logische Fähigkeiten sowie deren problembezogene Anwendung auf Fragestellungen an der Schnittstelle von Ingenieur-/Naturwissenschaften, Informatik und Wirtschaftswissenschaften,
  2. in Kombination mit einer klaren und präzisen Argumentationsfähigkeit in englischer Sprache,
  3. Fähigkeit, wirtschaftswissenschaftliche Sachverhalte zu erfassen und zu bearbeiten.

<sup>3</sup>Studierende des qualifiziert interdisziplinär ausgerichteten Studiengangs Management and Data Science müssen fundierte Fähigkeiten und Eignungen in der Mathematik und den Naturwissenschaften oder Informatik besitzen, um sich die Lehrinhalte in den Datenwissenschaften aneignen zu können. <sup>4</sup>Dies ist besonders wichtig, da die Studierenden mit den Studierenden dieses grundständigen Studiengangs dieselben Veranstaltungen besuchen. <sup>5</sup>Logische Fähigkeiten, die Analyse von Sachverhalten und die Fähigkeit zur präzisen und klaren Argumentation in der in Satz 2 Nr. 2 genannten Sprache sind notwendig, um an der Schnittstelle zwischen den Ingenieur-/ Naturwissenschaften/ Informatik und den Wirtschaftswissenschaften mit Personen unterschiedlicher fachlicher Herkunft präzise kommunizieren zu können.

## **§ 2 Verfahren**

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird halbjährlich einmal im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester und im Wintersemester, jedoch nur für Bewerbungen für höhere Fachsemester, für das nachfolgende Sommersemester durchgeführt.
- (2) Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren für das jeweils nachfolgende Wintersemester sind im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen).
- (3) Die Bewerbungen und die Feststellung der Eignung sind in englischer Sprache gehalten.
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
  1. tabellarischer Lebenslauf nach vorgegebenem Format,
  2. Angaben zur HZB,
  3. Begründung von maximal zwei Seiten für die Wahl des Studienganges, in der die Bewerberinnen und Bewerber sich mit ihren Fähigkeiten, wirtschaftswissenschaftliche Sachverhalte zu erfassen, auseinandersetzen und darlegen, aufgrund welcher Fähigkeiten, Begabungen und Interessen sie sich für den angestrebten Studiengang geeignet halten; dazu kann auch der allgemeine persönliche Werdegang beitragen, z. B. außerschulisches Engagement,
  4. sofern vorliegend, Nachweise über besondere studienangdienliche außerschulische Qualifikationen bzw. Zusatzqualifikationen (z. B. Teilnahme an einem Forschungswettbewerb, studienangspezifische Berufsausbildung oder andere studienangspezifische berufliche Tätigkeiten, freiwillige studienangrelevante Praktika),
  5. Unterlagen, die gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS) in der jeweils geltenden Fassung erforderlich sind,
  6. Versicherung, dass die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbstständig, ohne fremde Hilfe und unter Einhaltung der Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Technischen Universität München angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.

## **§ 3 Kommission**

- (1) <sup>1</sup>Das Eignungsfeststellungsverfahren wird von der Kommission zum Eignungsfeststellungsverfahren (Kommission) und der Auswahlkommission oder den Auswahlkommissionen durchgeführt. <sup>2</sup>Der Kommission obliegt die Vorbereitung des Verfahrens, dessen Organisation und die Sicherstellung eines strukturierten und standardisierten Verfahrens zur Feststellung der Eignung im Rahmen dieser Satzung, sie ist zuständig soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. <sup>3</sup>Der Auswahlkommission oder den Auswahlkommissionen obliegt die Durchführung der zweiten Stufe des Verfahrens gemäß § 6. <sup>4</sup>Die formale Zulassungsprüfung gemäß § 4 sowie die Vergabe der Punkte in der ersten Stufe nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 erfolgt durch das TUM Center for Study and Teaching - Bewerbung und Immatrikulation.

- (2) <sup>1</sup>Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern. <sup>2</sup>Diese werden durch die Dekanin oder den Dekan im Benehmen mit der oder dem Vice Dean Academic and Student Affairs aus dem Kreis der am Studiengang beteiligten prüfungsberechtigten Mitglieder der TUM School of Management bestellt. <sup>3</sup>Mindestens drei der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne des BayHIG sein. <sup>4</sup>Die Fachschaft hat das Recht, eine studentische Vertreterin oder einen studentischen Vertreter zu benennen, die oder der in der Kommission beratend mitwirkt. <sup>5</sup>Für jedes Mitglied der Kommission wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. <sup>6</sup>Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>7</sup>Für den Geschäftsgang gilt der Paragraph über die Verfahrensbestimmungen der Grundordnung der TUM in der jeweils geltenden Fassung. <sup>8</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. <sup>9</sup>Verlängerungen der Amtszeit und Wiederbestellungen sind möglich. <sup>10</sup>Unaufschiebbar Eilentscheidungen kann die oder der Vorsitzende anstelle der Kommission treffen; hiervon hat sie oder er der Kommission unverzüglich Kenntnis zu geben. <sup>11</sup>Das Studienbüro und das TUM Center for Study and Teaching - Bewerbung und Immatrikulation unterstützen die Kommission insbesondere bei der Punktevergabe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3.
- (3) <sup>1</sup>Eine Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern aus dem Kreis der nach Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayHIG in Verbindung mit der Hochschulprüfverordnung im Studiengang prüfungsberechtigten Mitglieder der TUM School of Management. <sup>2</sup>Die Mitglieder werden von der Kommission bestellt. <sup>3</sup>Mindestens ein Mitglied muss Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne des BayHIG sein. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr, § 3 Abs. 2 Satz 9 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Die Tätigkeit als Mitglied der Kommission kann neben der Tätigkeit als Mitglied der Auswahlkommission ausgeübt werden. <sup>6</sup>Für die Durchführung der zweiten Stufe nach § 6 kann eine Auswahlkommission oder können mehrere Auswahlkommissionen eingesetzt werden. <sup>7</sup>Die Kommission kann dem Studienbüro insbesondere die Zusammenstellung der Auswahlkommissionen aus den von der Kommission bestellten Mitgliedern und die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber übertragen. <sup>8</sup>Das Studienbüro kann die Auswahlkommission oder die Auswahlkommissionen bei der Durchführung der zweiten Stufe unterstützen.

#### **§ 4**

#### **Zulassungsvoraussetzung**

<sup>1</sup>Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 4 genannten Unterlagen form- und fristgerecht sowie vollständig bei der Technischen Universität München vorliegen. <sup>2</sup>Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt keine Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren.

#### **§ 5**

#### **Durchführung: Erste Stufe**

- (1) Im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine Bewertung durchgeführt aus den Kriterien:
1. Durchschnittsnote der HZB,
  2. fachspezifische Einzelnoten:
    - <sup>1</sup>Die Gewichtung der Einzelnoten umfasst die Fächer
      - Mathematik (zweifach),
      - Informatik oder die beste fortgeführte Naturwissenschaft (zweifach),
      - Englisch (einfach),
 hier gehen die in der HZB aufgeführten Noten ein, die in den letzten vier Halbjahren vor Erwerb der HZB erworben wurden, ggf. einschließlich der in der HZB aufgeführten Noten

der Abschlussprüfung in diesen Fächern; diese werden addiert und durch die gewichtete Anzahl der Einzelnoten geteilt. <sup>2</sup>Die Noten für die Facharbeit oder eine vergleichbare Leistung werden nicht berücksichtigt; sofern mehr als eine fortgeführte Naturwissenschaft in der HZB ausgewiesen ist, wird die von der Bewerberin oder dem Bewerber angegebene herangezogen. <sup>3</sup>Sind keine Halbjahresnoten ausgewiesen, werden die in der HZB ausgewiesenen Durchschnittsnoten entsprechend herangezogen; wird für ein oben in Nr. 2 genanntes Fach in der HZB keine Note ausgewiesen, so ist der Teiler um die entsprechende Anzahl zu verringern, das Grundverständnis in diesen Bereichen ist in diesem Fall gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 und 3 durch Teilnahme an der zweiten Stufe des Verfahrens nachzuweisen.

3. studienangdienliche außerschulische Qualifikationen bzw. Zusatzqualifikationen:  
<sup>1</sup>Als studienangdienliche außerschulische Qualifikationen bzw. Zusatzqualifikationen werden für jede Studienbewerberin und jeden Studienbewerber maximal eine einschlägige Berufsausbildung oder Lehre, ein mindestens zwölfmonatiges fachrelevantes Praktikum, die erfolgreiche Teilnahme am Studium MINT (Orientierungssemester an der TUM) sowie eine erfolgreiche Teilnahme an den Wettbewerben „Jugend forscht“, „Jugend gründet“, „Mathematik-Olympiade“ oder vergleichbare studienangdienliche Wettbewerbe mit mindestens Auszeichnung auf Landesebene berücksichtigt. <sup>2</sup>Die Qualifikationen müssen von der Bewerberin oder von dem Bewerber belegbar sein und entsprechende Unterlagen müssen gemäß § 2 Abs. 4 dem Antrag beigefügt werden. <sup>3</sup>Über die Anerkennung der angegebenen außerschulischen Qualifikationen bzw. Zusatzqualifikationen entscheidet die Kommission.

(2) Für die Durchführung der Bewertung gilt Folgendes:

1. <sup>1</sup>Die Durchschnittsnote der HZB wird in Punkte (HZB-Punkte) auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet, wobei 0 die schlechteste denkbare und 100 die bestmögliche Bewertung darstellt. <sup>2</sup>Die Skala ist so zu wählen, dass eine gerade noch bestandene HZB mit 40 Punkten bewertet wird (Umrechnungsformel siehe Anlage 2). <sup>3</sup>Wer geltend macht, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote der HZB zu erreichen, wird auf Antrag mit der Durchschnittsnote am Verfahren beteiligt, die durch Schulgutachten nachgewiesen wird.
2. <sup>1</sup>Das Ergebnis der Bewertung der fachspezifischen Einzelnoten gemäß Abs. 1 Nr. 2 wird entsprechend Nr. 1 in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet (Umrechnungsformel siehe Anlage 2). <sup>2</sup>Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.
3. <sup>1</sup>Jede von der Kommission anerkannte einschlägige außerschulische Qualifikation bzw. Zusatzqualifikation gemäß Abs. 1 Nr. 3 wird gemäß Anlage 2 Nr. 4 bewertet. <sup>2</sup>Maximal kann die Bewerberin oder der Bewerber aus dem Bereich der außerschulischen Qualifikationen bzw. Zusatzqualifikationen 4 Punkte erreichen.
4. <sup>1</sup>Die Gesamtbewertung der ersten Stufe ergibt sich als Summe der mit 0,65 multiplizierten HZB-Punkte (siehe Nr. 1) und der mit 0,35 multiplizierten Punkte aus Nr. 2. <sup>2</sup>Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser zugunsten der Bewerberin oder des Bewerbers auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet. <sup>3</sup>Die maximal erreichbare Punktzahl für den Bachelorstudiengang in der ersten Stufe liegt bei 100 Punkten. <sup>4</sup>Ergebnisse über 100 Punkte sind aufgrund Nr. 3 zwar theoretisch möglich, werden jedoch für die Ergebnisermittlung gemäß Abs. 3 auf 100 Punkte – und somit bereits bestmögliche Eignung – begrenzt.

5. <sup>1</sup>Abweichend von Nr. 1 und Nr. 2 werden bei Absolventinnen und Absolventen der Meisterprüfung sowie der vom Staatsministerium der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfungen das Kriterium nach Nr. 1 durch das Kriterium des arithmetischen Mittels aus den Einzelnoten der jeweiligen Prüfungsteile und das Kriterium nach Nr. 2 durch das Kriterium der genannten fachspezifischen Einzelnoten in den Fächern Mathematik (zweifach), Englisch (einfach) Informatik oder die beste fortgeführte Naturwissenschaft (zweifach) dieser Prüfung ersetzt. <sup>2</sup>Bei Absolventinnen und Absolventen von Fachschulen und Fachakademien werden abweichend von Nr. 1 und Nr. 2 das Kriterium nach Nr. 1 durch das Kriterium der Prüfungsgesamtnote oder, sofern keine Prüfungsgesamtnote ausgewiesen ist, durch das Kriterium des arithmetischen Mittels aus den Einzelnoten der Fächer (ausgenommen Wahlfächer) des Abschlusszeugnisses und das Kriterium nach Nr. 2 durch das Kriterium der fachspezifischen Einzelnoten in den Fächern Mathematik (zweifach), Englisch (einfach), Informatik oder die beste fortgeführte Naturwissenschaft (zweifach) im Abschlusszeugnis ersetzt. <sup>3</sup>Wird für ein genanntes Fach keine Note ausgewiesen, so ist der Teiler um die entsprechende Anzahl zu verringern, das Grundverständnis in den in § 1 genannten Bereichen ist in diesem Fall durch Teilnahme an der zweiten Stufe des Verfahrens nachzuweisen.

(3) Ergebnis der ersten Stufe der Eignungsfeststellung:

1. <sup>1</sup>Wer in der ersten Stufe 88 Punkte und mehr erreicht, hat das Eignungsverfahren für den Bachelorstudiengang Management and Data Science bestanden. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die fortgeführten fachspezifischen Einzelnoten in der HZB nicht ausgewiesen wurden. <sup>3</sup>Auch bei Erreichen der nach Satz 1 erforderlichen Punktzahl ist die fachspezifische Eignung durch Ablegen der zweiten Stufe des Verfahrens nachzuweisen.
2. <sup>1</sup>Liegt der nach Abs. 2 gebildete Punktwert bei 66 oder weniger Punkten, gelten Bewerberinnen und Bewerber als nicht geeignet. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn bei Bewerberinnen und Bewerbern fachspezifische Einzelnoten fehlen.

(4) <sup>1</sup>Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber kommen in die zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens. <sup>2</sup>Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird zu einem Eignungsgespräch eingeladen. <sup>3</sup>Der Termin für das Eignungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die gemäß Abs. 3 Nr. 2 abzulehnen wären, nehmen dennoch an der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens teil, sofern sie eine abgeschlossene zweijährige, studienrelevante Berufsausbildung nachweisen können.

(6) Abweichend von Abs. 1 bis 3 nehmen Bewerberinnen und Bewerber, die im gleichen oder einem verwandten Studiengang immatrikuliert waren und nicht gemäß den Kriterien für die erste Stufe direkt zuzulassen sind, an der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens teil, sofern sie pro bereits absolviertem Semester mindestens 20 Credits nachweisen können.

(7) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 bis 3 nehmen auch diejenigen Bewerberinnen und Bewerber ausnahmsweise an der zweiten Stufe teil, die einen Härtefallantrag stellen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind sämtliche Unterlagen beizufügen. <sup>3</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber muss nachweisen, dass in ihrer oder seiner Person so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, dass es bei Anlegung besonders strenger Maßstäbe nicht verhältnismäßig ist, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in der ersten Stufe bereits abgelehnt wird.

## § 6 Durchführung: Zweite Stufe

- (1) Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens werden die Durchschnittsnote der HZB und das Ergebnis des Eignungsgesprächs bewertet, wobei die Durchschnittsnote der HZB mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist.
- (2) <sup>1</sup>Das Eignungsgespräch ist nicht öffentlich und wird in englischer Sprache durchgeführt. <sup>2</sup>Es wird als Einzelgespräch von einer Auswahlkommission durchgeführt. <sup>3</sup>Mit Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden. <sup>4</sup>Die Dauer des Gesprächs beträgt mindestens 20 Minuten und soll 25 Minuten nicht überschreiten. <sup>5</sup>Es soll festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. <sup>6</sup>In dem Gespräch werden keine besonderen Vorkenntnisse abgeprüft, die über das Niveau einer allgemeinen Gymnasialbildung hinausgehen, es sei denn, es liegt eine Bewerbung gemäß § 5 Abs. 5 vor. <sup>7</sup>Gegenstand können auch die nach § 2 Abs. 4 eingereichten Unterlagen sein. <sup>8</sup>Der festgesetzte Termin für das Gespräch ist einzuhalten. <sup>9</sup>Bei begründetem und durch die Kommission bewilligtem Antrag ist ein Eignungsgespräch per Videokonferenz möglich. <sup>10</sup>Ist die Bild- oder Tonübertragung gestört, kann das Gespräch nach Behebung der Störung fortgesetzt werden oder es kann ein Nachtermin anberaumt werden. <sup>11</sup>Im Falle einer wiederholten Störung kann das Eignungsgespräch abweichend von Satz 9 als Präsenztermin anberaumt werden. <sup>12</sup>Sätze 10 und 11 gelten nicht, wenn der Bewerberin oder dem Bewerber nachgewiesen werden kann, dass sie oder er die Störung zu verantworten hat. <sup>13</sup>In diesem Fall wird das Eignungsgespräch bewertet.

<sup>14</sup>Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themen:

1. Mathematische Kenntnisse:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist in der Lage, schlussfolgernd zu denken, kann schriftlich oder mündlich dargestellte Problemstellungen (die insbesondere an der Schnittstelle zwischen Wirtschaftswissenschaften und Ingenieur-/ Naturwissenschaften sowie Informatik angesiedelt sind) analysieren und in eine Rechenoperation umsetzen, kann Rechengesetze und -methoden auf die Problemstellungen anwenden und brauchbare Ergebnisse in einer angemessenen Zeit ermitteln (1/5).

2. Naturwissenschaftliche Kenntnisse:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist in der Lage, die wichtigsten Konzepte im Bereich Naturwissenschaften zu erläutern, kann diese auf aktuelle Problemstellungen (insbesondere an der Schnittstelle zwischen Wirtschafts- und Naturwissenschaften oder Informatik) anwenden, Alternativen gegenüberstellen und mögliche Lösungsvorschläge entwickeln (1/5).

3. Die Fähigkeit, an der Schnittstelle zwischen Wirtschaftswissenschaften und Ingenieur- bzw. Datenwissenschaften Vorfertigkeiten aus methodisch grundunterschiedlichen Fächerkulturen zu kombinieren, auch in Bezug auf aktuelle Fragestellungen:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist in der Lage, aktuelle Entwicklungen an der Schnittstelle zwischen Wirtschaftswissenschaften und Ingenieur- bzw. Datenwissenschaften zu erläutern; dabei wird klar und präzise anhand von Beispielen und unter Verwendung der relevanten Fachbegriffe und Argumentationsstrukturen in englischer Sprache argumentiert (3/5).

<sup>15</sup>Auf der Grundlage der in Satz 14 geregelten Gewichtung bewertet jedes teilnehmende Auswahlkommissionsmitglied das Eignungsgespräch auf einem standardisierten Bewertungsbogen auf einer Skala von 0 bis 100 Punkte. <sup>16</sup>Die Gesamtbewertung des Eignungsgesprächs ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen durch die Auswahlkommissionsmitglieder, ggf. auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

- (3) <sup>1</sup>Die Gesamtbewertung der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der mit 0,5 multiplizierten HZB-Punkte (siehe § 5 Abs. 2 Nr. 1) und der mit 0,5 multiplizierten Punkte des Eignungsgesprächs (siehe Abs. 2). <sup>2</sup>Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser auf die nächstgrößere Zahl aufgerundet.
- (4) Liegt die nach Abs. 3 gebildete Gesamtbewertung bei 70 oder höher, ist die Eignung auf Grund des Ergebnisses der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens festgestellt.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber mit einer Gesamtbewertung von 69 oder weniger Punkten sind für den Studiengang ungeeignet.

## **§ 7 Bescheide**

<sup>1</sup>Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird durch einen Bescheid mitgeteilt. <sup>2</sup>Besteht bei der Bewertung der einzelnen Kriterien sowie bei der Feststellung der Gesamtergebnisse der Ersten und Zweiten Stufe kein Beurteilungsspielraum, ist eine Beschlussfassung der Kommission entbehrlich. <sup>3</sup>Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 8 Dokumentation**

<sup>1</sup>Der Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere müssen hieraus die Beurteilung des Eignungsgesprächs durch die Auswahlkommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein. <sup>2</sup>Über das Eignungsgespräch ist ein Protokoll anzufertigen, in dem Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Auswahlkommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber sowie stichpunktartig die wesentlichen Themen des Gesprächs dargestellt sind.

## **§ 9 Wiederholung**

<sup>1</sup>Wer den Nachweis der Eignung für den angestrebten Studiengang nicht erbracht hat, kann einmal erneut am Eignungsfeststellungsverfahren teilnehmen. <sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich. <sup>3</sup>In begründeten Ausnahmefällen (schriftlicher Nachweis über z. B. Krankheit) ist eine Anmeldung zu einem weiteren Termin möglich.

## **§ 10 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 15. Mai 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für die Eignungsfeststellungsverfahren für das Wintersemester 2024/2025.

## **Anlage 1**

### **Profil des Bachelorstudiengangs Management and Data Science**

Der Bachelorstudiengang Management and Data Science am TUM Campus Heilbronn befasst sich mit den Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und deren Schnittstellen zur Datenwissenschaft und hat eine grundsätzlich quantitative Ausrichtung. Die vielfältigen Interdependenzen zwischen den einzelnen Organisationsbereichen sowie die zunehmende Durchdringung von datenwissenschaftlichen Aspekten in allen unternehmerischen Prozessen verändern die Art der erforderlichen Qualifikationen und verlangen qualifiziertes interdisziplinäres Denken und Handeln von seinen Akteuren.

Mit diesen Bachelorstudiengängen erhalten zukünftige Absolventinnen und Absolventen die besten Voraussetzungen, diese neuen Herausforderungen an der Schnittstelle zwischen Betriebswirtschaftslehre und Datenwissenschaften zu meistern. Die Verzahnung der betriebswirtschaftlichen Ausbildung mit den Datenwissenschaften versetzt die Studierenden in die Lage, differierende Gedankenwelten beider Wissenschaftsgebiete besser zu verstehen und dieses Wissen in der späteren Berufspraxis erfolgreich zum Einsatz zu bringen.

Dieser Bachelorstudiengang ist grundsätzlich interdisziplinär ausgerichtet. Zwar liegt der Fokus auf der betriebswirtschaftlichen Ausbildung, aber es wird sowohl in den eigentlichen betriebswirtschaftlichen Modulen als auch im datenwissenschaftlichen Bereich durch die Integration eines großen Schwerpunkts die Brücke zur Informatik geschlagen. Aufgrund dieser interdisziplinären Ausrichtung erfordert der Studiengang eine qualifizierte interdisziplinäre Kompetenz im Sinne von spezifischen Vorfertigkeiten, die aus methodisch grundunterschiedlichen Fächerkulturen zu kombinieren sind.

Der Bachelorstudiengang wendet sich daher an Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit Hochschulzugangsberechtigung sowie beruflich Qualifizierte, die logisch denken, eine hohe Affinität zu mathematischer und quantitativer Herangehensweisen aufweisen, komplexe Argumentationsketten anschaulich und verständlich kommunizieren und darüber hinaus Interesse an datenwissenschaftlichen Sachverhalten zeigen. Die gleichzeitige Ausprägung dieser Fähigkeiten ist entscheidend, um einerseits die betriebswirtschaftliche Seite des Studiums auf quantitativer und qualitativer Ebene umsetzen zu können und gleichzeitig die Begeisterung und Motivation aufzubringen, sich mit den Datenwissenschaften auseinanderzusetzen.

Die Wahlmodule der Datenwissenschaften besuchen die Studierenden mit den Studierenden des jeweils grundständigen Studiengangs, sodass besonders hier Interesse und Fähigkeiten ausgeprägt sein müssen, um erfolgreich mithalten zu können.

## Anlage 2

### Umrechnungsformeln

Die Umrechnung verschiedener Notenskalen in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 erfolgt nach den Vorschriften 1. bis 3. 100 Punkte entsprechen der bestmöglichen Bewertung und 40 Punkte einer gerade noch mit bestanden bewerteten Leistung im jeweiligen Ausgangnotensystem.

#### 1. Deutsches Notensystem

mit 1 als bester und 6 als schlechtester Note

$$\text{Punkte} = 120 - 20 * \text{Note.}$$

Die Noten 1, 2, ..., 5 und 6 entsprechen folglich 100, 80, ..., 20 und 0 Punkten. Note 4 entspricht 40 Punkten.

Da HZB-Noten in deutschen Zeugnissen bis auf eine Nachkommastelle angegeben werden, ist bei Anwendung der Formel von Nr. 1 keine Rundung auf ganze Zahlen erforderlich.

#### 2. Deutsches Punktesystem (z. B. Kollegstufe)

mit 15 als bestem und 0 als schlechtestem Punktwert

$$\text{Punkte} = 10 + 6 * \text{Punktwert.}$$

#### 3. Beliebige numerisches Notensystem

mit Note N, wobei  $N_{\text{opt}}$  die beste Bewertung darstellt und die Note  $N_{\text{best}}$  gerade noch zum Bestehen genügt.

$$\text{Punkte} = 100 - 60 * (N_{\text{opt}} - N) / (N_{\text{opt}} - N_{\text{best}}).$$

Ist die nach der angegebenen Formel berechnete Punktzahl nicht ganzzahlig, so wird sie zugunsten der Bewerberin oder des Bewerbers auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

Bsp.: Im bulgarischen Notensystem gilt:  $N_{\text{opt}} = 6$ ,  $N_{\text{best}} = 3$  und 1 ist die schlechtest denkbare Note. Die angegebene Formel vereinfacht sich zu:  $\text{Punkte} = 100 - 20 * (6 - N)$ .

#### 4. ggf. Zusatzpunkte für studiengangdienliche außerschulische Qualifikationen bzw. Zusatzqualifikationen

Für die in der Übersicht dargestellten außerschulischen Qualifikationen und Zusatzqualifikationen werden Punkte vergeben, welche addiert werden können. Insgesamt können maximal 4 Punkte in die Berechnung einbezogen werden. Über die Anerkennung der angegebenen Qualifikationen entscheidet die Kommission.

Art der Qualifikation	Abschluss	Dauer				
		Vollzeit (35 Std/Woche oder mehr)			Teilzeit	
		Erfolgreich abgeschlossen	1-12 Monate	13-24 Monate	> 2 Jahre	> 1 Jahr
Ausbildung	4					
Praktikum		0	1	2	0,5	1
Studium MINT an der TUM		2				
Wettbewerb gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1		2				

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 20. März 2024 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 4. April 2024.

München, 4. April 2024  
Technische Universität München

gez.  
Thomas F. Hofmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 4. April 2024 digital auf der Internetseite „<https://www.tum.de/satzungen>“ amtlich veröffentlicht. Zudem ist die Einsichtnahme zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten des TUM Center for Study and Teaching - Recht, Arcisstraße 21, 80333 München, Raum 0561 gewährleistet. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. April 2024.